

Spezial-Synopse

Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. März 2024; Vorlage Nr. 3695.2 (Laufnummer 17628)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 26. August 2024; Vorlage Nr. 3695.3 (Laufnummer 17946)	Antrag der Stawiko vom 18. Dezember 2024; Vorlage Nr. 3695.4 (Laufnummer 17958)
Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung		
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
I.		
<p>Ingress</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:</p>	<p>Ingress (geändert)</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf die §§ 34 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] und § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006[BGS 611.1], beschliesst:</p>	
<p>§ 1</p> <p>¹ Der Kanton Zug gewährt der EVZ Sport AG (EVZ) an die Kosten für die Erweiterung der Bossard Arena ein rückzahlbares Darlehen.</p>		
§ 2	§ 2 Abs. 1 (geändert)	§ 2 Abs. 1 (geändert)

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. März 2024; Vorlage Nr. 3695.2 (Laufnummer 17628)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 26. August 2024; Vorlage Nr. 3695.3 (Laufnummer 17946)	Antrag der Stawiko vom 18. Dezember 2024; Vorlage Nr. 3695.4 (Laufnummer 17958)
<p>¹ Das Darlehen beträgt maximal 35 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von maximal 30 Jahren.</p> <p>² Der Darlehenszins beträgt während der gesamten Laufzeit unverändert 1,5 Prozent pro Jahr.</p>	<p>¹ Das Darlehen beträgt maximal 35 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von maximal 30 Jahren. Der Darlehensbetrag ist ab Fertigstellung des Baus jährlich mit mindestens 1/30 zu amortisieren.</p>	<p>¹ Das Darlehen beträgt maximal 35 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von maximal 30 Jahren. Nach Fertigstellung des Baus ist das Darlehen jährlich in Tranchen von mindestens 1/30 des ursprünglich gewährten Betrags zu amortisieren.</p>
<p>§ 3</p> <p>¹ Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie schliesst insbesondere den entsprechenden Darlehensvertrag ab und ist für die Bewirtschaftung des Darlehens verantwortlich.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>² Die EVZ Sport AG (EVZ) verzichtet vor vollständiger Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen auf eine Gewinnausschüttung oder Gewährung von Darlehen an die Aktionäre.</p> <p>³ Nach Auszahlung des Darlehens ist die EVZ Holding AG bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens inklusive Zinsen verpflichtet, jährlich eine ordentliche Revision der Konzernrechnung durchführen zu lassen.</p> <p>⁴ Änderungen im Aktionariat der EVZ Holding AG sind dem Regierungsrat innert 30 Tagen schriftlich zu melden, wobei die Aktionäre verpflichtet sind, sich selbst oder die an ihnen wirtschaftlich berechnete Person zu melden, sofern sie direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt sind.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. März 2024; Vorlage Nr. 3695.2 (Laufnummer 17628)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 26. August 2024; Vorlage Nr. 3695.3 (Laufnummer 17946)	Antrag der Stawiko vom 18. Dezember 2024; Vorlage Nr. 3695.4 (Laufnummer 17958)
<p>§ 4</p> <p>¹ Die EVZ Sport AG (EVZ) teilt dem Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig wichtige Informationen zum Projekt, dessen Finanzierung und den Baufortschritt unaufgefordert mit.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die EVZ Sport AG (EVZ) teilt dem Kanton Zug regelmässig (mindestens quartalsweise) und in jedem Fall rechtzeitig wichtige Informationen zum Projekt, dessen Finanzierung und den Baufortschritt unaufgefordert mit.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die EVZ Sport AG (EVZ) teilt dem Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig wichtige Informationen zum Projekt, dessen Finanzierung und den Baufortschritt unaufgefordert mit.</p>
<p>II.</p>		
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		
<p>III.</p>		
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>		
<p>IV.</p>		
<p>Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>		
<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Stefan Moos</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>		